

Divergierende Urteile zur Nothilfe

Solothurner Verwaltungsgericht weist Beschwerden ab

Das Solothurner Verwaltungsgericht hat - anders als Anfang Woche das Gericht im Kanton Bern - einen Entscheid des kantonalen Amtes für Gemeinden und soziale Sicherheit gestützt, das vier abgewiesenen Asylbewerbern aus Afrika die Weiterführung der Nothilfe verweigert hatte. Nun wird der Fall ans Bundesgericht weitergezogen.

kfr. Solothurn, 18. November

Das Solothurner Verwaltungsgericht fällte das Urteil bereits am 10. November, also noch vor dem Entscheid der gleichen Instanz im Kanton Bern. Da die Beratung des in Dreierbesetzung tagenden Gerichts nicht öffentlich war, wurde die Abweisung der Beschwerden in vier Fällen erst am Donnerstag bekannt. Sie richteten sich gegen das kantonale Departement des Innern, vertreten durch das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit. Das Departement hatte einem abgewiesenen Asylbewerber während 147 Tagen Nothilfeleistungen im Gesamtbetrag von 3047 Franken ausbezahlt und am 29. Oktober 2004 verfügt, dass er noch ein «Zehrgeld» für 5 Tage im Umfang von total 105 Franken erhalte. Gleichzeitig erging die Aufforderung, die Schweiz unverzüglich zu verlassen; für die Organisation des Rückflugs wurde ihm angeboten, er könne die Hilfe des Asylbüros in Anspruch nehmen.

Das Verwaltungsgericht stützt die Begründung zur Abweisung der Beschwerde, die zwei Tage zuvor (am 8. November) eingereicht worden war, auf das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe. Der vom Regierungsrat in den Richtlinien vom 18. Mai 2004 festgelegte Ansatz für die Nothilfe in Form von Geldleistungen sei nicht zu beanstanden. Die «nach objektiven Kriterien unbestritten sehr bescheidenen Beiträge» voraussetzungslos auf unbestimmte Zeit zu gewähren, würde nach Auffassung des Gerichts hingegen der Absicht widersprechen, keine Anreize für den weiteren Verbleib in der Schweiz zu setzen.

Das Gericht räumt ein, dass eine vollständige und rein willkürliche Streichung der Nothilfe den Kerngehalt von Artikel 12 der Bundesverfassung tangieren würde. Das Departement habe aber die Prüfung eines neuen Gesuchs um Ausrichtung von Nothilfe in Aussicht gestellt für den Fall, dass der Ausländer ernsthafte Bemühungen für die Ausreise in seinen Heimatstaat unternehme. Er sei jedoch seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen; er habe nichts unternommen, um zu Reisepapieren zu gelangen. Der Betroffene habe es in der Hand, «mit der Aufgabe seiner bisherigen vollständigen Passivität» den Auflagen nachzukommen und durch die Kooperation mit den Behörden zu erwirken, dass auf ein erneutes Gesuch eingetreten werde.

In diesem Punkt unterscheidet sich das Urteil im Kanton Solothurn von jenem im Kanton Bern. Der Solothurner Gerichtspräsident Franz Burki hält es daher für wünschenswert, dass ein Fall an das Bundesgericht weitergezogen wird, um ein Leiturteil für alle Kantone zu erhalten. Diesen Schritt hat die Interessengemeinschaft für Asylsuchende (IGA), die unter dem Namen «SOS Racisme» wirkt und die für die vier Männer aus Afrika in Solothurn Beschwerde führte, bereits angekündigt. Die Vereinigung will dabei vorab auf Artikel 12 BV pochen.

Die IGA hat in jüngerer Zeit Aufmerksamkeit erhalten, als sie zusammen mit rund 30 ehemaligen Asylsuchenden mit Nichteintretensentscheid und Medienvertretern dem Solothurner Zentrum für Asylsuchende (das kein «Minimalzentrum» ist) einen unerlaubten Besuch abstattete. Das kantonale Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit stellte hierauf fest, es gehöre nicht zu seinen Aufgaben, für

illegal anwesende Personen besondere Strukturen aufzubauen. Problematisch seien auch die «Schutzausweise», die von der IGA abgegeben würden und die den Anschein eines amtlichen Papiers erweckten.